

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim.**

Auf der Grundlage der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.09.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVOBl. M-V, S. 172) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 18.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2012 erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 der Satzung (wird nach Absatz 3) folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 können Schülerinnen und Schüler, deren fußläufiger Schulweg die Mindestentfernung nicht überschreitet, auf Antrag kostenlos an der zur örtlich zuständigen Schule eingerichteten öffentlichen Schülerbeförderung im Rahmen des Linienverkehrs der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim teilnehmen, soweit ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Gemeinden, Ortsteilen (gesamter Ortsteil) oder Einzellagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Schulstandortes der örtlich zuständigen Schule liegt. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler findet nicht statt.

2. § 3 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 können Schülerinnen und Schüler, deren fußläufiger Schulweg die Mindestentfernung nicht überschreitet, auf Antrag kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung im Rahmen des Linienverkehrs der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim zur örtlich zuständigen oder örtlich unzuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler findet nicht statt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 dieser Satzung tritt am 18.02.2019 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 12.08.2019 in Kraft.

Parchim, den 17.04.2019

Sternberg
Landrat

